



Beschwerdesenat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd ZPO.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin von www.tt.com haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen. Von der Möglichkeit zur Teilnahme am Verfahren hat die Medieninhaberin von www.tt.com Gebrauch gemacht.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Stefan Lassnig, Dr. Marianne Enigl und Dr. Renate Graber in dem Beschwerdeverfahren aufgrund der vom **Beschwerdeführer Dr. X.** gegen **die Beschwerdegegnerin New Media Online GmbH**, 6020 Innsbruck, Brunecker Straße 3, als Medieninhaberin von www.tt.com, vertreten durch Knoflach, Kroker, Tonini & Partner Rechtsanwälte, 6020 Innsbruck, Sillgasse 12/IV. Stock, eingebrachten Beschwerde aufgrund des Artikels „Lebenshilfe zieht sich aus Eule zurück“, erschienen am 11.12.2012 auf www.tt.com, nach der am 11.07.2013 durchgeführten Verhandlung wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird **abgewiesen**.

BEGRÜNDUNG

Der Beschwerdeführer sieht sich als ehemaliger Geschäftsführer des Therapiezentrums Eule durch die Formulierung, „die Eule“ sei „aufgrund von Abrechnungsmodalitäten des ehemaligen Geschäftsführers in die Diskussion geraten“, in seinen Rechten verletzt. Es liege eine falsche und negative Darstellung vor, es fehle an Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Recherche und es sei nicht versucht worden, eine Stellungnahme von ihm einzuholen.

Die bloße, nicht näher substantiierte Behauptung, „Abrechnungsmodalitäten“ des Beschwerdeführers hätten eine „Diskussion“ ausgelöst, ist für den Beschwerdeführer sicherlich unangenehm, ist aber als solche noch nicht geeignet, bereits in die Rechte des Beschwerdeführers im Sinne der Verfahrensordnung des Österreichischen Presserates einzugreifen, woraus sich eine Verpflichtung zur Einholung einer Stellungnahme des Beschwerdeführers gemäß Punkt 2.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse ergeben hätte.

Ungeachtet dessen hält der Senat den Hinweis für angebracht, dass bei der gegebenen Situation dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zu einer Stellungnahme hätte angeboten werden können.

Wenn der Beschwerdeführer meint, der von ihm beanstandete Artikel nehme „natürlich Bezug auf Vorartikel“, übersieht er, dass der Artikel keine Bezugnahme auf einen früheren Artikel enthält. Im Übrigen ist jede Mitteilung in einem Medium für sich zu beurteilen. Dem Beschwerdeführer wäre bei entsprechend schwerwiegenderen Vorwürfen gegen seine Person in anderen Artikeln der Tiroler Tageszeitung bzw. auf www.tt.com die Möglichkeit offen gestanden, sich wegen dieser Artikel innerhalb der Beschwerdefrist an den Presserat zu wenden.

Da im hier inkriminierten Artikel kein Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers vorliegt, ist die Beschwerde gem. § 14 Abs. 2 lit. b VerfO abzuweisen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vors. Dr. Peter Jann
11.07.2013